

(Aus der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Berlin-Dahlem.)

Die „Erläuterungen“ zum amerikanischen Pflanzenpatentgesetz.

Von Regierungsrat Dr. K. Snelff.

Das amerikanische Pflanzenpatentgesetz ist am 23. Mai 1930 vom Präsidenten der Vereinigten Staaten unterzeichnet und damit in Kraft gesetzt worden. Es ist in einem Bericht des Komitees für Patente vom 2. April 1930, der im letzten Band des *Journal of Heredity* in Heft 7 und 8 veröffentlicht ist, ausführlich erläutert. Der Bericht ist im Hinblick auf das in Vorbereitung befindliche deutsche Sortenschutzgesetz von großem Interesse, trotzdem ein großer grundsätzlicher Unterschied schon darin besteht, daß das amerikanische Gesetz in das bereits bestehende Patentgesetz eingearbeitet worden ist, während das deutsche Gesetz eine Sache für sich ist. Es dürfte noch allerhand Schwierigkeiten machen, die Bestimmungen des Patentgesetzes, die mit Bezug auf leblose Dinge, wie Maschinen, Chemikalien u. dgl. aufgestellt wurden, auf die lebenden Züchtungsprodukte anzuwenden. Worin diese Schwierigkeiten bestehen werden, ist auch von dem ungenannten Verfasser eines anschließend veröffentlichten Aufsatzes über die Anwendung des Gesetzes erkannt worden und soll weiter unten erörtert werden. Es muß aber noch auf einen weiteren grundsätzlichen Unterschied hingewiesen werden, der darin besteht, daß das amerikanische Gesetz am grünen Tisch gemacht wurde, wohingegen dem deutschen Gesetzentwurf durch die Erfahrungen der Kartoffelsortenregisterkommission eine feste Grundlage gegeben werden konnte. Im folgenden soll nun das Wesentliche aus dem angeführten Bericht dargestellt werden.

Der Zweck des Gesetzes sollte es sein, der Landwirtschaft soweit als möglich Gelegenheit zu geben, ebenfalls an den Vorteilen des Patentsystems, wie sie bereits der Industrie zugute gekommen sind, teilzunehmen und so dazu beizutragen, die Landwirtschaft auf eine Stufe der wirtschaftlichen Gleichberechtigung mit der Industrie zu stellen. Das Gesetz will die zwischen den Pflanzenzüchtern und den Erfindern von industriellen Erzeugnissen in dieser Hinsicht bestehende Ungerechtigkeit beseitigen. Dieser Zweck soll dadurch erreicht werden, daß dem Züchter einer neuen, selbständigen Pflanzensorte für eine bestimmte Zeit ein ausschließliches Recht auf die Sorte und ihre Vermehrung gegeben wird. Dabei muß aber gleich darauf hingewiesen werden, daß sich das amerikanische Gesetz nicht auf Getreide und Kartoffeln, sondern nur auf vegetativ vermehrte Gewächse mit Ausnahme der durch Knollen vermehrten, bezieht.

Der Sortenschutz soll dem Züchter den Lohn seiner Arbeit bringen und ihn dagegen schützen, daß seine Züchtung von einem anderen ausgebeutet wird. Während er bisher seine Züchtung erst mehrere Jahre zurückhalten mußte, um sie zu vermehren, bevor sie von anderen vermehrt und im Preise gedrückt wurde, kann er sie nach dem Sortenschutzgesetz schon sehr bald in den Handel bringen und 17 Jahre lang aus dem Verkauf des Originals und der auch von anderen erzeugten Vermehrungen seiner Sorte Nutzen ziehen. In Amerika erwartet man von dem neuen Gesetz, daß es eine

gesunde Basis zur Investierung von Kapital in der Pflanzenzüchtung bieten und infolgedessen die Pflanzenzüchtung durch private Mittel anregen wird, während bisher die amerikanische Pflanzenzüchtung in weitestem Maße von Staatsmitteln abhängig war, die den staatlichen Versuchsstationen gegeben wurden. Für die Allgemeinheit wird dabei aber nicht nur kein Schaden, sondern sogar ein Nutzen erwartet, der darin besteht, daß die Neuzüchtungen von vorneherein billiger verkauft werden können. Denn dadurch, daß auch die Vermehrungen dazu herangezogen werden, einen Beitrag zu den Kosten des Züchtungsverfahrens zu liefern, werden die Lasten stärker verteilt und der Zuschlag kann im einzelnen geringer sein.

Der wirtschaftliche Vorteil, den eine Förderung der Pflanzenzüchtung für Landwirtschaft und Allgemeinheit hat, wird von dem Komitee für so groß erachtet, daß die Nahrungs- und Futtermittelversorgung der Nation in der Zukunft als abhängig von der Einführung neuer Sorten eingeschätzt wird. Vor allen Dingen wird die Züchtung immuner Sorten für solche Fälle, in denen der Pflanzenpathologe nur mit geringem Erfolg die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten erreicht hat, für dringend notwendig gehalten. Aber auch da, wo es möglich ist, mit chemischen Mitteln oder mit anderen Methoden die Pflanzenkrankheiten zu bekämpfen, könnten viele Millionen staatlicher und privater Gelder jährlich gespart werden, wenn immune Sorten vorhanden wären, die eine Bekämpfung unnötig machen. Auch auf die große Bedeutung der Züchtung trockenheits- und kältewiderstandsfähiger Sorten wird hingewiesen. Man erwartet von den Züchtern für die nördlicheren Teile von Amerika eine Apfelsorte mit größerer Widerstandsfähigkeit gegen Kälte, einen Ersatz für Kautschuk, die Verbesserung der Medizinalpflanzen u. dgl.

Der Bericht geht aber noch weiter und weist auf die große Bedeutung der Pflanzenzüchtung für die ganze Nation hin. Es heißt dort: „Niemand wird die Tatsache in Frage stellen, daß neue Sorten von Nahrungs-, Medizinal- und anderen Kulturpflanzen einen bedeutenden Faktor in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit und in der Förderung der öffentlichen Sicherheit und nationalen Verteidigung sein können. So ist die Nahrungsversorgung der Nation sowohl vom Standpunkte des Erzeugers als auch des Verbrauchers von lebensnotwendiger Bedeutung und eine Versicherung gegen Mangel in dieser Versorgung ist notwendig für die öffentliche Sicherheit und das nationale Wohlergehen. Pflanzenzüchtung und -entdeckung sind, obwohl sie noch in den Kinderschuhen stecken, wesentlich mit der Nahrungsversorgung der Nation verbunden; sie werden von unberechenbarem Werte für die Erhaltung der Volksgesundheit und Wohlfahrt und für die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und der nationalen Verteidigung sein, wenn sie angeregt und entwickelt werden. Endlich werden Pflanzenpatente bessere landwirtschaftliche Produkte bedeuten, die für die Allgemeinheit

eine bessere Gegenleistung für ihr Geld darstellen werden.“

Das Sortenschutzgesetz ist in Amerika allgemein befürwortet worden. Bemerkenswert ist, was der berühmte Erfinder Edison dazu sagt: „Nichts, was der Kongreß tun könnte, um der Landwirtschaft zu helfen, könnte von größerem Wert und Dauer sein, als den Pflanzenzüchtern dieselbe Stellung zu geben, wie sie die Erfinder von chemischen Mitteln durch das Patentgesetz zur Zeit haben. Es gibt nur wenige Pflanzenzüchter; dieses Gesetz wird uns, das fühle ich sicher, viele Burbanks geben.“

In dem nächsten Abschnitt, in dem die Bestimmungen des Gesetzes erläutert werden, ist die Einteilung der Neuzüchtungen in Sports, Mutationen und Bastarde weniger bemerkenswert, da die Erklärungen, was man unter diesen Bezeichnungen zu verstehen hat, nicht ganz einwandfrei sein dürften. Auch die Begründung, warum das Patent nur ein Recht auf ungeschlechtliche Vermehrung gewährt, ist nicht ganz einleuchtend. Es wird nur angegeben, daß diese Beschränkung einer praktischen Lage Rechnung trägt.

Ebenso wie in dem deutschen Gesetzentwurf, so wird auch in dem amerikanischen Gesetz großer Wert darauf gelegt, daß es sich bei der zu schützenden Neuzüchtung um eine *selbständige Sorte* handelt. Die neue Sorte muß Merkmale haben, die deutlich von denen der bestehenden Sorten unterscheidbar sind. *Dabei soll es in der Beurteilung des Patentes unwesentlich sein, ob die neuen Sorten wertvoller sind als die bereits vorhandenen oder nicht.* Wie die Erfahrung gezeigt hat, haben sich manche Werturteile über neue Sorten, die zur Zeit ihrer Entstehung abgegeben worden sind, als unhaltbar erwiesen.

Die *Merkmale*, die in dem Bericht zur Unterscheidung einer neuen Varietät als geeignet aufgeführt werden, dürften nur zum Teil brauchbar sein. Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten, gegen Kälte, Trockenheit, Hitze, Wind oder Bodenbeschaffenheit sind keine Merkmale, sondern Wert-eigenschaften, die in vielen Fällen sehr schwer nachgeprüft werden können. Geschmack, Ertragsfähigkeit, einschließlich gleichbleibender Qualität bei Früchten, Lagerfähigkeit und Duft sind ebenfalls Eigenschaften, die von sehr zweifelhaftem Wert für die Unterscheidung der Sorten sind. Es wird zugegeben, daß die Entscheidung, ob der Grad des Unterschiedes zur Patentierung genügt, in vielen Fällen eine schwierige verwaltungstechnische Frage sein wird, die jedoch keine größeren Schwierigkeiten bieten dürfte, als sie in manchen Fällen bei Industriepatenten entstehen. Dieser Standpunkt dürfte für Pflanzenpatente nicht zutreffen. Es kann sich dabei nicht um eine verwaltungstechnische Frage handeln, sondern nur um eine wissenschaftlich-technische.

Die Unterschiede in den Merkmalen sollen vom Antragsteller angegeben werden. Dabei wird man nach dem unter Botanikern üblichen Brauch von wörtlichen Beschreibungen, von Photographien und anderen Darstellungen Gebrauch machen und irgendeine bekannte Pflanze als Basis des Vergleichs benutzen. Man hofft dabei, daß die modernen Methoden der Sortenfeststellung so erweitert werden, daß es möglich sein wird, die Merkmale einer bestimmten Sorte klar und genau zu beschreiben.

Wenn das der Antragsteller nicht kann, soll die Sorte nicht als selbständig gelten und kein Patent erteilt werden. Von der Patentierung sind, wie schon erwähnt, die durch *Knollen vermehrten* Pflanzen ausgenommen. Diese Ausnahme wird damit begründet, daß die Pflanzen dieser Gruppe, zu der nur Kartoffeln und Topinambur gehören, durch denselben Pflanzenteil vermehrt werden, der als Nahrung verkauft wird. Daß diese Begründung nicht stichhaltig ist, sagt auch der Verfasser des Aufsatzes. Denn ebensogut dürfte man auch keine Schnittblumen von patentierten Rosen und Gardenien im Laden verkaufen, da doch auch diese durch Übertragung von Augen oder durch Anwurzeln vermehrt werden können.

Für jede Pflanze, die patentiert werden soll, ist vorher nachzuweisen, daß sie in handelsüblicher Weise ungeschlechtlich vermehrt werden kann.

Über die *Zusammenarbeit des Patentamtes mit dem Landwirtschaftsdepartment* ist in dem Gesetz gesagt, daß der Präsident den Sekretär für Landwirtschaft ersuchen kann, dem Patentamt die in dem Department erreichbaren Informationen zu liefern, notwendige Untersuchungen ausführen zu lassen und dem Patentamt technische Angestellte des Departments zur Verfügung zu stellen. Der Sekretär für Landwirtschaft schreibt dazu, daß die wirksame Durchführung des Gesetzes ausgebildetes Personal erfordern würde, das mit den Spezialisten zu vergleichen wäre, die beim Patentamt angestellt seien. Das technische Personal des Landwirtschaftsdepartments würde, obwohl es möglicherweise nicht genügen würde, um allen zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden, verfügbar sein, um die erforderlichen Feststellungen zur Durchführung der Gesetzesbestimmungen zu machen.

In einem weiteren Abschnitt wird die Frage, ob eine neue Varietät eine Entdeckung und der Züchter ein Entdecker oder Erfinder ist, erörtert und dahin beantwortet, daß eine Neuzüchtung nur durch die Hilfe des Menschen geschaffen und rein vermehrt worden sein kann und deshalb als Entdeckung oder Erfindung und nicht als Naturprodukt anzusehen ist. Ähnlich wie der Chemiker, dem neue chemische Verbindungen patentiert werden können, arbeitet auch der Pflanzenzüchter. Er bedient sich der natürlichen Gesetze der Vererbung und der Samen- und Knospvariation. Er kultiviert die Pflanzen in seinem eigenen Laboratorium unter seiner Aufsicht. Er kann sie vielseitig prüfen und mit ihnen Versuche anstellen. Er kann eine natürliche Kreuzung dadurch hervorrufen, daß er die Elternpflanzen nebeneinander anbaut und sie der natürlichen Kreuzbefruchtung überläßt oder er kann den Pollen der einen Pflanze auf die Blüte der anderen übertragen und so eine künstliche Kreuzbefruchtung hervorrufen. Um die Variation anzuregen, unterwirft er seine Pflanzen verschiedenen Bedingungen in der Kultur, neuerdings setzt er sie den Wirkungen von X-Strahlen aus oder unterwirft sie einer abnormen Befruchtung. Kurz und gut, der Pflanzenzüchter muß das Neue entdecken und seine Möglichkeiten sowohl für den öffentlichen Gebrauch als auch als Grundlage für die weitere Ausübung der Kunst der Auswahl richtig abschätzen.

Auf die juristischen Erörterungen über die Bedeutung der Bezeichnung Erfinder oder Entdecker

im Sinne der amerikanischen Verfassung soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Als Anhang zu dem vorstehend wiedergegebenen Bericht wird der Brief des Sekretärs für Landwirtschaft an den Vorsitzenden des Komitees für Patente abgedruckt. Aus diesem Brief sei nur hervorgehoben, daß der Sekretär das Verfahren zur Durchführung des Gesetzes so auffaßt, daß es auf dem Gesuch des Erfinders und der Einreichung von solchen genauen wörtlichen Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen oder anderem beschreibenden Material, das geeignet ist, die Natur einer Entdeckung oder Erfindung zu enthüllen, beruhen soll. Es dürfte aber für den Züchter nicht immer so einfach sein, einwandfreie und zuverlässige Beschreibungen aufzustellen. Und auch ein Patentanwalt wird dabei nicht viel helfen können. In dieser Beziehung weist der Verfasser des zweiten Aufsatzes darauf hin, daß eine neuere Feststellung in bezug auf das Pflanzenpatentgesetz, die aus dem Büro eines bedeutenden Patentanwaltes hervorgegangen ist, unter den Methoden der ungeschlechtlichen Vermehrung diejenige der Befruchtung mit der Hand einschließt und damit einen Begriff geben kann von dem Unsinn, der zu erwarten ist. Er tritt dafür ein, daß man das Patent nicht auf Grund von Beschreibungen erteilen dürfe, sondern die Einreichung einer Belegpflanze fordern müsse. Diese

Belegpflanze würde in der Praxis die einzige feste Basis für Vergleiche im Fall von Übertretungslagen sein.

Weiter wird aber von dem Verfasser auch die Forderung erhoben, daß geschlechtlich vermehrte Sorten in das Gesetz eingeschlossen werden. Diese Sorten verdienen ganz besonders Schutz, da zu ihrer Erzeugung eine zielbewußte und andauernde Arbeit, die sich über mehrere Jahre erstreckt, notwendig sei. Die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen der Benutzung von Samen im Handel und in der Landwirtschaft erscheint nicht so schwerwiegend und so schwierig wie die Unterscheidung zwischen technischem Spiritus und Trinkbranntwein. Solange die Züchter von neuen Varietäten solcher wichtigen Früchte wie Korn, Baumwolle und Tabak nicht an den Vorteilen, die ihnen der Patentschutz gewährt, teilnehmen können, könne das Pflanzenpatentgesetz schwerlich als etwas Endgültiges betrachtet werden.

Zum Schluß wird festgestellt, daß die Regeln des Patentamtes für die Patentierung von Pflanzen noch nicht vollständig bekannt sind. Die Gebühren werden dieselben sein, wie für mechanische Patente und betragen 25 Dollar, die bei der Einreichung des Patentbesitzes zu zahlen sind und weitere 25 Dollar nach der endgültigen Ausgabe des Patents.

Tagung der internationalen Pflanzenzüchtervereinigung in Berlin

vom 10. bis 17. Juni 1931 einschließlich Exkursionen in Deutschland

Vorläufiges Programm:

Mittwoch, 10. Juni, 18 Uhr: Generalversammlung der deutschen Pflanzenzüchter (Gesellschaft zur Förderung deutscher Pflanzenzucht e. V.). — 20 Uhr: Zwanglose Zusammenkunft aller Kongreßteilnehmer (Begrüßungsabend).

Donnerstag, 11. Juni, 9 Uhr: Sitzung des Verwaltungsrates der internationalen Pflanzenzüchtervereinigung im Harnackhaus Berlin-Dahlem. — 11—13 Uhr und 15—18 Uhr: Wissenschaftliche Vorträge für alle Teilnehmer im Harnackhaus Berlin-Dahlem.

Freitag, 12. Juni, 9 Uhr: Fahrt nach Müncheberg zum Kaiser-Wilhelm-Institut für Züchtungsforschung, dort Führungen und wissenschaftliche Vorträge.

Sonnabend, 13. Juni, 9—12 Uhr: Wissenschaftliche Vorträge im Harnackhaus Berlin-Dahlem. — 15 Uhr: Fahrt nach Wannsee, Dampferfahrt nach Potsdam (Besichtigung der Gärtnereibetriebe Sanssouci).

Sonntag, 14. Juni, 15—17 Uhr: Wissenschaftliche Vorträge im Harnackhaus Berlin-Dahlem. — 17 Uhr: Generalversammlung der Mitglieder der Internationalen Vereinigung. — 20 Uhr: Gemeinsames Abendessen aller Teilnehmer in Berlin (Abendanzug).

15.—17. Juni: Exkursionen nach Petkus, Kleinwanleben, Schlanstedt und Quedlinburg, ev. nach Muhlendorf und Streckenthin (Kartoffelzucht).

Folgende Hauptreferate sind in Aussicht genommen:

1. Züchtung von Weizen auf Rostwiderstandsfähigkeit (USA. und England).
2. Weizenzüchtung auf Kornqualität (Schweden und Kanada).
3. Feldversuchstechnik (Italien und Holland).
4. Pflanzenzucht-Schutzgesetz (USA., Deutschland und Frankreich).
5. Weizen-Roggen-Kreuzungen und ihre züchterische Verwertung (Österreich und Rußland).

Zu allen Hauptreferaten sind Anmeldungen von Diskussionsrednern aus anderen Ländern bis zum 15. April d. J. erwünscht. Außerdem sind noch eine Reihe von Spezialreferaten vorgesehen.

Alle Anfragen und *Anmeldungen zur Teilnahme* sind *nur* an das Kongreßbüro „Gesellschaft zur Förderung deutscher Pflanzenzucht e. V.“ in Berlin W 35, Lützowstr. 109—10 zu richten, welches nach erfolgter Anmeldung das genaue Programm übermittelt.

Zur Vereinfachung der Zahlung für die Fahrt nach Müncheberg am 12. Juni und die Fahrt nach Potsdam am 13. Juni sowie das gemeinsame Abendessen in Berlin am 14. Juni werden die Kongreßteilnehmer gebeten, bei der Anmeldung 20 RM. auf das Postscheckkonto der Gesellschaft zur Förderung deutscher Pflanzenzucht Berlin 34763 mit dem Vermerk „Internationale Pflanzenzüchter-Vereinigung, Berlin 1931“ einzusenden.

Den Kongreßbericht erhalten die Mitglieder der Internationalen Pflanzenzüchter-Vereinigung durch ihr Büro geliefert. Nichtmitglieder erhalten den Kongreßbericht zu einem Vorzugspreise von 15 RM., wenn die Bestellung bis zum Kongreßbeginn vorliegt.

Berichtigung. In der Arbeit: Heterosis und Inzuchtfragen hat sich in der Tabelle III S. 362 leider ein Berechnungsfehler eingeschlichen: P_A und P_B erhalten den Wert 66,7% statt 75,0%. Infolgedessen muß es unter der Tabelle III Zeile 17 heißen: „daß dieses Inzuchtminimum unter gewissen Bedingungen sogar unter dem Werte eines der Eltern liegen kann (Beispiel 3 der Tabelle III)“. Im Kopf der Tabelle muß es Spalte 4 heißen: „rosa \times weiß = rot“.

H. KAPPERT.